

Stellungnahme des Gutachters, Dipl.-Ing. Christian Tebert, vom Institut Ökopoll zu dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes

Das Urteil stützt sich irrtümlicherweise darauf, dass beide Gutachter angeblich einig gewesen seien, dass Staubverwirbelungen bei 100-200 Metern um die Deponie Halt machen und auf keinen Fall 300 Meter weit kämen.

Auch ist offensichtlich, dass die Gegenargumentation bezüglich der erhöhten Vorbelastung quasi gar nicht existiert: Darauf, dass die Belastung nicht gemessen, sondern geschätzt wurde, obwohl es Belege für eine erhöhte Belastungssituation gibt, geht der Richter gar nicht ein.

Auch die Argumentation, warum kein Geländemodell verwendet wurde, ist sehr schwach - denn eine Überhöhung der Abfalleinbringungsmenge findet offensichtlich nicht statt, wenn mit 26.000 t (+10.000 t Zwischenlagermenge) gerechnet wird und ein paar Seiten weiter deutlich wird, dass bis zu 80.000 t eingelagert werden dürfen. Und dass der TÜV selbst im gleichen Jahr an anderer Stelle das Geländemodell verwendet, wird gar nicht erwähnt.

Bei der Rauigkeitslänge muss man nur ein Luftbild ansehen, um zu merken, dass es nicht nur eine 10 m breite Laubwaldreihe ist, die den höheren Rauigkeitswert rechtfertigt, sondern an mehreren Seiten auch noch mehr Baumbestand (wie in Richtung Wohngebiet und Park) vorhanden ist. Weiterhin ist völlig unklar, warum die BEG damit "überzeugt" haben soll, dass der Einbau in jedem Jahr stets auf der gesamten Einbaufläche verteilt erfolgt und sich nie auf einer Seite nahe der Wohnbebauung konzentrieren könne (es gibt andere Gutachten, wo dies eindeutig anders gemacht wird).

Dass es reicht, wenn ein Bochumer Gutachten die 13% "Gutfeuchte" der Schlacke bescheinigen kann, damit von der Schlacke keine staubende Wirkung ausgeht und keine weiteren Inhaltstoffe zu prüfen sind, obwohl diese Gutfeuchte bei starker Sonneneinstrahlung auch für Laien verständlich sofort gemindert wird und höhere Staubwirkung zu erwarten ist, ist ein weiterer offensichtlicher Schwachpunkt, weil mit den Auflagen (deren Betriebsanweisung ja ein Jahr später noch nicht von der Behörde eingefordert wurde) angeblich die nicht-staubende Wirkung erhalten wird. Es kann doch nicht ständig gewässert werden, um 13% beizubehalten.

In anderen Gutachten kann man lesen, dass auf anderen Deponien die tatsächliche Feinstaubmenge über das Jahr hin zweimal auf der Deponie selbst gemessen wurde und daraus eine (sogar witterungsbedingt über das Jahr unterschiedlich große) Feinstaubmenge in die Ausbreitungsrechnung eingegangen ist.

Durch die Verzögerung der Einrichtung der Messstationen konnte die im Gutachten für die BIKEG angenommene erhöhte Vorbelastung in der Realität nicht festgestellt werden, solange der Prozess noch ausstand.